Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

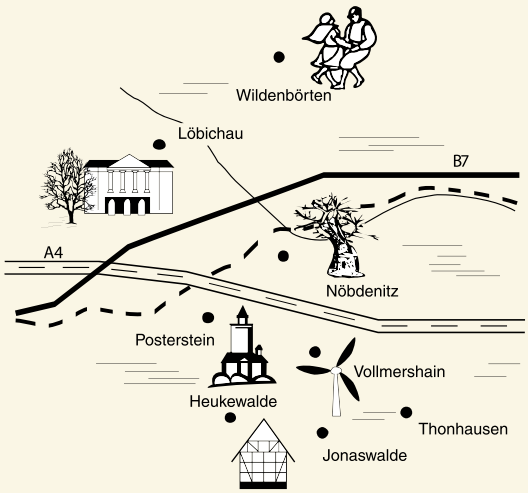

10. Ausgabe | 2. August 2012 | 18. Jahrgang

Impressionen aus der Gemeinde Löbichau

1. Hochzeit unterm Förderturm „Franziska und Ronny Warmuth“

Gemeindezentrum mit Seniorenheim „Schloss Löbichau“

2. Löbichauer Haldenlauf am 16.06.2012

2. Löbichauer Haldenlauf am 16.06.2012

Das nächste Amtsblatt erscheint am 06.09.2012. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 27.08.2012**

- Informationen -

VG „Oberes Sprottental“
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
Fax	034496	60086

E-Mail: info@vg-sprottental.de

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental“

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG „Oberes Sprottental“
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -
“Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt“ - z.H. Frau Zwack
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 03 44 96 / 230 - 13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

- Amtlicher Teil -

VG „Oberes Sprottental“

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle für die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Zur Erfüllung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten. Innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes können mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe, in zivilrechtlichen Streitfällen, als Vorstufe von gerichtlichen Klagen, aufklärend und schlichtend zu wirken.

Die Schiedspersonen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, das Wahlrecht besitzen und im Gemeindegebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Interessierte Bürger melden sich bitte schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz.

Barth
VG Vorsitzende

Gratulationen zu Ehejubilaren

Ein Ehejubiläum zu feiern, ist in unserer heutigen hektischen und ereignisreichen Zeit für jede Familie ein ganz besonderes Ereignis. Viele wollen einen großen Personenkreis daran teilhaben lassen, andere begehen diese Jubiläen eher in aller Stille und im engsten Familienkreis.

Es erreichen uns immer wieder Anfragen, warum die Bürgermeister zu dem einen oder anderen Ehejubiläum nicht erscheinen. Das liegt ganz einfach daran, dass im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ nicht alle Eheschließungsdaten von allen Bürgern vorhanden sind.

Wir bitten alle betroffenen Bürger, die es wünschen, dass bei einem Ehejubiläum der Bürgermeister als Gratulant und Gast erscheint, dieses in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Einwohnermeldeamt, Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz, anzumelden.

Wir bitten um Verständnis für diese Verfahrensweise.

Barth
VG Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldeten Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.

Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)

2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung. (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.

4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken. (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Neu ist, dass gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG einfache Melderegisterauskünfte auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Die Internetauskunft ist in Vorbereitung. Dieser Form der Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nebenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, gegen eine künftige Auskunftserteilung über das Internet Widerspruch einzulegen.

Barth
VG Vorsitzende

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Einwohnermeldeamt
Am Gemeindeamt 4
04626 Nöbdenitz

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525)

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., Ort)	

☐	Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:
☐	1. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
☐	Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
☐	2. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
☐	3. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.
☐	4. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG Auskunft an Adressbuchverlage.
☐	5. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG Melderegisterauskünfte über das Internet.
☐	Auskunftssperre nach § 7 ThürMeldeG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z.B. Auskunftsersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

....

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise

- Der Widerspruch ist pro Person auf einem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Den Widerspruch können volljährige Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet sind.
- Im Falle der Auskunftssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind alle Familienmitglieder von Kirchenmitgliedern (minderjährige Kinder, Lebenspartner, Ehegatte), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, widerspruchsberechtigt.
- Widerspruch zu Punkt 5 **(Internetauskunft)** können alle Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldet sind.
- Der Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen bzw. Begründungen gebunden.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht widerrufen werden. Dies gilt jedoch nur im Verantwortungsbereich des Einwohnermeldeamtes der VG „Oberes Sprottental“.
- Die Vervielfältigung des Vordruckes ist erwünscht.

Information zur Bekämpfung der Varroatose

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) hat mit Wirkung vom 06.06.2012 eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Varroamilben bei Bienenvölkern im Freistaat Thüringen erlassen. Alle Bienenhalter/-züchter im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ werden gebeten, sich auf der Internetseite des TLLV über diese Allgemeinverfügung zu informieren:

http://www.thueringen.de/de/tllv/verbraucherschutz/veterinaerwesen/.

Für alle Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen, kann die Allgemeinverfügung auch zu den Öffnungszeiten der VG im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anmeldung von Hunden

Seit nunmehr dem 01.09.2011 gilt in Thüringen das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG). In der Zwischenzeit sind die meisten Hundehalter der gesetzlichen Aufforderung nachgekommen und haben ihren Hund im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ angemeldet.

Wir möchten nun noch einmal informieren, dass nicht nur „Bestandshunde“, sondern auch neu angeschaffte Hunde entsprechend diesem Gesetz angemeldet werden müssen. Wie bisher auch, hat der (Neu-)Hundehalter – neben der steuerrechtlichen Anmeldung – beim Ordnungsamt einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung (Deckungssummen: 500.000 € für Personenschäden, 250.000 € für sonstige Schäden) sowie den Hundeimpfpass mit Chip-Nummer nachzuweisen.

Wir bitten um Beachtung!

Ordnungsamt

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat in seiner 46. ordentlichen Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 181-46/2012:
Die Sitzungsniederschrift zur 45. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. April 2012 wird mit Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Beschluss Nr. 182-46/2012:
Die Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) – Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung – der Gemeinde Heukewalde wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss Nr. 183-46/2012:
Der Änderung des Preisblattes des BgA Wasserversorgung Heukewalde wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 184-46/2012:
Die Vergabe zur Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung in Heukewalde erfolgt nach der freihändigen Vergabe an die Firma A. Havenstein Elektrotechnik, Dorfstraße 26, 04626 Jonaswalde mit einer Bruttosumme von 8.475,97 €, in Worten: achttausendvierhundertfünfundsiebzig 97/100 Euro.

Beschluss Nr. 185-46/2012:
Die Vergabe der Oberflächenbehandlung auf Straßen in der Gemeinde Heukewalde erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Bitunova GmbH, Am Wasserturm 5, 04617 Rositz mit einer Bruttosumme von 9.463,70 Euro.

Beschluss Nr. 186-46/2012:
Die Deckung der Mehrausgaben für die Oberflächenbehandlung auf Straßen in Höhe von 6.800,00 Euro – Haushaltsstelle 6300.51000 – wird finanziert durch:

- die Minderausgaben im Winterdienst (Haushaltsstelle 6750.63400) 3.500 Euro
- die Minderausgaben in der Kreisumlage (Haushaltsstelle 9000.83200) 300 Euro
- die Minderausgaben zur Erneuerung des Brückengeländers (Haushaltsstelle 6300.95040) 3.000 Euro

Beschluss Nr. Bau 03-46/2012:
Dem Bauantrag von Herrn R. Ahner wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Gemeinde Jonaswalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

14/2012

1. Der Beschluss Nr. 15/2009 aus der Sitzung vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.
2. Als Vertreter/Stellvertreter der Gemeinde Jonaswalde in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ werden gemäß § 48 Abs. 2 ThürKO folgende Gemeinderäte bestellt:

Vertreter	**Stellvertreter**
André Vohs	Thomas Schmidt
Bürgermeister	Beigeordneter
Matthias Bachmann	Elmar Brauer
Gemeinderat	Gemeinderat

15/2012 - Die Niederschrift der Sitzung vom 24. April 2012 wird bestätigt.

16/2012 - Die Vergabe über die Anpassung der Straßenbeleuchtung im Zuge des Ortsnetzneubaus in Nischwitz – hier: Tiefbauarbeiten und Kabelverlegung – erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma envia Netzservice GmbH, Postfach 1225, 04410 Markkleeberg mit einer Bruttosumme von 2.573,41 €.

17/2012 - Die Vergabe der Oberflächenbehandlung auf Straßen in der Gemeinde Jonaswalde erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Bitunova GmbH, Am Wasserturm 5, 04617 Rositz mit einer Bruttosumme von 6.447,87 €.

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der IV. öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2012 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 12/IV/2012 - Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. März 2012

Beschluss Nr.: 13/IV/2012 - Vergabe zum grundhaften Ausbau des Birkenweges im Ortsteil Ingramsdorf

Beschluss Nr.: 14/IV/2012 - Beschluss zur Umbenennung der „Reichstädter Straße“ im Ortsteil Ingramsdorf in „An Heimers Grund“

Beschluss Nr.: 15/IV/2012 - Beschluss zur Deckung von überplanmäßigen Mehrausgaben

Beschluss Nr.: 16/IV/2012 - Beschluss zur Deckung von überplanmäßigen Mehrausgaben

Beschluss Nr.: 17/IV/2012 - Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2007

Beschluss Nr.: 18/IV/2012 - Zustimmung zur Beteiligung an der Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes Sprotte

Die Gemeinde Löbichau

vermietet:

modernisierte 1,5-Raum-Wohnung in Löbichau, Beerwalder Straße 33, Größe 44,16 m²

vermietet oder verkauft:

modernisierte 3-Raum-Wohnung in Löbichau, Am Sportplatz 34, Größe 57,54 m²

Termine zur Besichtigung unter Telefon: 034496 23016 oder dienstags: 16:00 bis 18:00 Uhr – 034496 2230

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaft:

Gemarkung:	Löbichau	
Lage:	Am Hain 24	
Flur:	1	
Flurstücke:	17	94/3
Größen:	457 m²	309 m²

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 034496 23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 43/2012 - Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss für das Jahr 2012 in Höhe von 5,00 € je gemeldetes Vereinsmitglied für die Vereine, die an der Bereicherung des gemeindlichen Lebens und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, zu. Der Zuschuss steht dem Verein zur freien Verfügung.

Nr. 44/2012 - Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss in Höhe von 1.800 Euro an den Kindergartenverein für die Anschaffung eines Spielgerätehauses für den Kindergarten Nöbdenitz zu.

Nr. 45 a/2012 - Die Vergabe zur Reparatur des Gehweges in Lohma, Nöbdenitzer Straße, erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Strakosa, Industriering 9/1, 04626 Schmölln-Nitzschka mit einer Bruttosumme von 2.875,04 €.

Nr. 46/2012 - Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 22. Mai 2012.

Nr. 47/2012 - Einem Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro an die Kirchgemeinde Nöbdenitz für die Anschaffung einer Info-Tafel zum Luther-Pilgerweg wird zugestimmt. Die Tafel kann auf dem gemeindeeigenen Grundstück 30/11, Flur 2, der Gemarkung Nöbdenitz aufgestellt werden (vor dem Pfarrhof).

Die Gemeinde Nöbdenitz vermietet

ab 01.08.2012: 2-Raum-Wohnung mit 42,5 m² Wohnfläche, in Nöbdenitz, Bahnhofstraße 7.

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (montags, 16:00 bis 18:00 Uhr), Telefon: 034496 22564 oder in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Frau Lange, Telefon: 034496 23016.

Gemeinde Thonhausen

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 5. Juni 2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

V/1/2012 - Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss für das Jahr 2012 in Höhe von 5,00 Euro je gemeldetes Vereinsmitglied für folgende Vereine zu:

1. Sportverein 1901 e. V. Thonhausen
2. Landfrauen - Ortsgruppe
3. Geflügelverein Thonhausen und Umgebung e. V.
4. AWO - Ortsgruppe
5. Heimatverein.

Der Zuschuss steht dem Verein zur freien Verfügung.

V/2/2012 - Die Niederschrift der Sitzung vom 16. April 2012 wird bestätigt.

Gemeinde Vollmershain

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

II/1/2012 - Die Vergabe zur Oberflächenbehandlung und Beseitigung von Schlaglöchern erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Gerhard Herbers GmbH, Hafenstraße 10 in 48480 Spelle Ortsteil Venhaus mit einer Bruttosumme von 14.734,82 €.

II/2/2012 - Die Gemeinde erhebt ab dem Jahr 2012 einen Heizkostenzuschuss für den Vereinsraum vom Schalmeienverein. Näheres ist in einer Vereinbarung zu regeln.

II/3/2012 - Der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Vollmershain zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das Fließgewässersystem der Sprotte wird zugestimmt. Es wird festgelegt, einen Eigenanteil bis zu einer Höhe von 1.227,60 € aufzubringen.

II/4/2012 - Die Niederschrift der Sitzung vom 25. Januar 2012 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Gemeinde Wildenbörten

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten

Vom 01.12.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Kirchliche Bestattungen
§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14 Umbettungen
§ 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17 Wahlgrabstätten
§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 19 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen
§ 21 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 23 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 24 Verantwortliche, Pflichten
§ 25 Grabmale
§ 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 28 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
§ 30 Kirche
§ 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte
§ 33 Haftungsausschluss
§ 34 Gebühren
§ 35 Zuwiderhandlungen
§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 37 Rechtsmittel
§ 38 Gleichstellungsklausel
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Hartroda und Wildenbörten stehen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wildenbörten mit den Ortsteilen Dobra, Hartroda und Kakau waren oder
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Wildenbörten umfasst das Gebiet des Ortes Wildenbörten und der Bestattungsbezirk des Friedhofs Hartroda umfasst das Gebiet der Orte Hartroda, Dobra und Kakau.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch spätestens bis 20.00 Uhr geöffnet. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,

>>>>>

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,

h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,

i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,

j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,

k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,

l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,

m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Be-

tracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

>>>>>

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:
a) Wahlgrabstätten,
b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 25 Jahren (gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) bis maximal 50 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
a) Ehegatten,
b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Das Ablegen von Blumen, Gebinden oder Grabschmuck auf den Gemeinschaftsgrabanlagen ist untersagt.

(4) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 21 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 23 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 24 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 26 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert,

>>>>>

das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 25 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bau-

lichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 30 Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wird nicht gestattet.

§ 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 30 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 34 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 35 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 21 und 29 bis 31 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei den Kirchenältesten, im Gemeindeamt in Wildenbörten und im Pfarramt aus.

§ 37 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten, über Evang.-Luth. Pfarramt, Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

>>>>>

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 38 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Wildenbörten, den 15.03.2012 gez.: Pfr. Th. Eisner
Vorsitzender
des Gemeindekirchenrates

D.S. gez.: R. Schmidt, Mitglied
des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Gera, dem 10.05.2012 gez.: Strauß

D.S. Amtsleiter/in

2.

Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht

Die Friedhofssatzung/Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten wird gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) i.V.m. § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altenburg, den 29.06.2012 gez.: Seiferth

D.S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten am 01.12.2011 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe in Hartroda und Wildenbörten wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.05.2012 unter dem Aktenzeichen 1/72 K 330 mä vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 29.06.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Wildenbörten, den 05.07.2012 gez.: Pfr. Th. Eisner
Vorsitzender
D.S. des Gemeindekirchenrates

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 01.12.2011

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten vom 01.12.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 8 Gebühren für die Grabberäumung
§ 9 Gebühren für die Benutzung der Kirche
§ 10 Verwaltungsgebühren
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Hartroda und Wildenbörten, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten, über Evangelisch-Lutherisches Pfarramt, Kirchplatz 7 in 04626 Schmölln, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Je Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre):	
1.1.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung	350,00 EUR
1.2.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung - für Kinder unter 5 Jahren	250,00 EUR
1.3.	Doppelgrabstätte für Erdbestattungen	700,00 EUR
1.4.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen	350,00 EUR
1.5.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen – für Kinder unter 5 Jahren	250,00 EUR
1.6.	Grabstätte für bis zu vier Urnenbeisetzungen	700,00 EUR
1.7.	Gruft – je Grablager (unabhängig von der tatsächlichen Belegung)	350,00 EUR
1.8.	Zuschlag für eine Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	150,00 EUR
2.	Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte für 25 Jahre	
2.1.	Erdbestattungen	475,00 EUR
2.2.	Urnenbeisetzungen	475,00 EUR

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten über die Dauer der Ruhezeit hinaus sowie für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung der zweiten Stelle einer Doppelwahlgrabstätte	28,00 EUR
2.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung einer Wahlgrabstätte mit einer weiteren Urne	
2.1.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung	14,00 EUR
2.2.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung - für Kinder unter 5 Jahren	10,00 EUR
2.3.	Doppelgrabstätte für Erdbestattungen	28,00 EUR
2.4.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen	14,00 EUR
2.5.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen - für Kinder unter 5 Jahren	10,00 EUR
2.6.	Grabstätte für bis zu vier Urnenbeisetzungen	28,00 EUR
2.7.	Gruft je Grablager (unabhängig von der tatsächlichen Belegung)	14,00 EUR
3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte über die Dauer der Ruhezeit hinaus sowie bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	
3.1.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung	14,00 EUR
3.2.	Einzelgrabstätte für Erdbestattung - für Kinder unter 5 Jahren	10,00 EUR
3.3.	Doppelgrabstätte für Erdbestattungen	28,00 EUR
3.4.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen	14,00 EUR
3.5.	Grabstätte für bis zu zwei Urnenbeisetzungen - für Kinder unter 5 Jahren	10,00 EUR
3.6.	Grabstätte für bis zu vier Urnenbeisetzungen	28,00 EUR
3.7.	Gruft je Grablager (unabhängig von der tatsächlichen Belegung)	14,00 EUR

>>>>>

§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	250,00 EUR
2.	für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	200,00 EUR
3.	für das Ausgraben einer Urne	100,00 EUR

§ 8 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen	
1.1.	Einzel-Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	350,00 EUR
1.2.	Doppel-Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	700,00 EUR
2.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	300,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	50,00 EUR

(2) Für Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	15,00 EUR
2.	für die Gestellung eines Musikers	30,00 EUR
3.	für die Gestellung eines Kreuzträgers	15,00 EUR
4.	für das Geläut	15,00 EUR

§ 10 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	15,00 EUR
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	15,00 EUR
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	15,00 EUR
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	15,00 EUR
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	15,00 EUR
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	15,00 EUR
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	15,00 EUR
3.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	15,00 EUR
3.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	15,00 EUR
3.6.	für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis	15,00 EUR

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Wildenbörten, den 15.03.2012 gez.: Pfr. Th. Eisner
Vorsitzender
D.S. des Gemeindekirchenrates

gez.: R. Schmidt,
Mitglied
des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, 10.05.2012 gez.: Strauß
D.S. Amtsleiter/in

2. Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten wird gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) i.V.m. § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) genehmigt.

Altenburg, 29.06.2012 gez.: Schott
D.S.

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten am 01.12.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Hartroda und Wildenbörten wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.05.2012 unter dem Aktenzeichen 1/72 K 330 mä vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 29.06.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Wildenbörten, den 05.07.2012 gez.: Pfr. Th. Eisner
Vorsitzender
D.S. des Gemeindekirchenrates

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten Vom 01.12.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
§ 1
Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung
Abschnitt 3: Schlussbestimmungen
§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof gelten für alle Abteilungen die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 27 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 23 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 01.12.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:
Wildenbörten, den 15.03.2012 gez.: Pfr. Th. Eisner
Ort, den Vorsitzender
D.S. des Gemeindekirchenrates
gez.: R. Schmidt, Mitglied
des Gemeindekirchenrates

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurzel
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serphyllum	Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde

Göpel, Horst	08.08.	93 Jahre
Späte, Erhard	08.08.	86 Jahre
Becker, Friedrich	24.08.	86 Jahre
Rabold, Sigrid	30.08.	74 Jahre
Schädel, Johanna	31.08.	75 Jahre

Gemeinde Jonaswalde und Ortsteile

Neupert, Luise	04.08.	82 Jahre
Jörg, Irmgard	05.08.	73 Jahre
Hemmann, Irmtraut	13.08.	75 Jahre
Sand, Georg	19.08.	72 Jahre
Sparschuh, Marlene	28.08.	81 Jahre

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Kaduk, Werner	02.08.	83 Jahre
Körmer, Ingeborg	03.08.	77 Jahre
Pohl, Heinz	04.08.	78 Jahre
Senftleben, Maria	05.08.	81 Jahre
Pohle, Heinz	06.08.	82 Jahre
Pucknat, Helga	07.08.	72 Jahre
Bräutigam, Friedheim	07.08.	85 Jahre
Pohle, Ursula	08.08.	73 Jahre
Graichen, Christa	10.08.	78 Jahre
Zeuner, Emma	12.08.	76 Jahre
Lehmann, Kurt	13.08.	83 Jahre
Pantke, Dietrich	18.08.	74 Jahre
Pohl, Manfred	18.08.	73 Jahre
Berbig, Jürgen	18.08.	71 Jahre
Rauschenbach, Rita	19.08.	70 Jahre
Müller, Ursula	19.08.	79 Jahre
Telle, Irmgard	21.08.	83 Jahre
Kirmse, Juliane	22.08.	83 Jahre
Wackernagel, Gisela	23.08.	87 Jahre
Haslauer, Roswitha	25.08.	77 Jahre
Kiontke, Heinz	27.08.	86 Jahre
Köhler, Johanna	28.08.	88 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Franke, Luise	01.08.	75 Jahre
Heilmann, Klaus	14.08.	73 Jahre
Radziej, Helga	19.08.	79 Jahre
Jahn, Helga	21.08.	84 Jahre
Neudecker, Susanne	22.08.	91 Jahre
Müller, Christa	28.08.	75 Jahre

Gemeinde Posterstein und Ortsteile

Sachse, Edith	12.08.	76 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Köhler, Hildegard	02.08.	75 Jahre
Friedrich, Gerhard	03.08.	84 Jahre
Schreiter, Ehrhardt	04.08.	83 Jahre
Bittner, Horst	09.08.	73 Jahre
Schiller, Anneliese	18.08.	79 Jahre
Ruoff, Christel	26.08.	81 Jahre
Wolf, Inge	28.08.	72 Jahre
Beer, Rolf	28.08.	70 Jahre

Gemeinde Vollmershain

Walther, Lothar	11.08.	73 Jahre

Gemeinde Wildenbörten und Ortsteile

Cornelsen, Margita	16.08.	75 Jahre

Presseinformation

„Tag der offenen Tür“ im Klinikum Altenburger Land

Unter dem Motto „Klinikum Altenburger Land – Partner für Ihre Gesundheit“ veranstaltet das Klinikum in Altenburg und Schmölln am Sonnabend, dem 8. September, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr einen Tag der offenen Tür.

Erstmalig erhalten Besucher die Möglichkeit, hinter sonst verschlossene Türen zu schauen. In Altenburg werden z.B. OP-Räume zu besichtigen sein. Die Mitarbeiter aller Kliniken, Abteilungen und Zentren des Hauses präsentieren ihr jeweiliges Leistungsspektrum, vom Schlaf- bis Herzkatheterlabor, von Mutter-Kind-Station bis zum MRT, um nur einige zu nennen. Zu verschiedenen medizinischen Themen sind Vorträge im Hörsaal vorbereitet.

In Schmölln präsentieren sich die Mitarbeiter mit ihrem breiten Leistungsangebot in der Inneren Medizin, von Endoskopie bis Ultraschall. Die Physiotherapie stellt sich vor, insbesondere mit den Behandlungsmöglichkeiten in der Akutlymphklinik.

Für technisch Interessierte wird ein besonderes Angebot bereitgehalten. Mit Führung kann man hinter die Türen in die Technik- und Kältezentralen auf dem Dach des Klinikums in Altenburg schauen, von wo man übrigens einen wunderbaren Blick über die Stadt hat.

Die Heizzentrale wird ebenfalls mit Führung zu besichtigen sein. Auch im Klinikbereich Schmölln werden Technikzentrale und Blockheizkraftwerk den Besuchern im Rahmen von Führungen zugänglich sein.

Als Partner in der Notfall- und Rettungsmedizin werden sich in Altenburg das DRK und in Schmölln die Johanniter präsentieren. Viele Selbsthilfegruppen des Altenburger Landes stellen sich mit einem Stand in Altenburg oder Schmölln vor.

Es wird viele Spiel- und Mit-Mach-Angebote für Kinder geben. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ansprechpartnerin:

Christine Helbig, Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 03447 52 11 01,
christine.helbig@klinikum-altenburgerland.de

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Jonaswalde

3. Thüringer Traktorkino am 8. September in Jonaswalde

Am 08.09.2012 findet das 3. Traktorkino in Jonaswalde statt. Dieses Jahr steht es unter dem Motto:

Technik von gestern bis heute.

Wir planen eine Ausstellung von Traktoren und Technik - von Anfang der Motorisierung Landwirtschaft bis heute.

Hier ist der Ideenreichtum aller Aussteller gefragt, denn es gab ja auch viele Eigenbautraktoren, die bis heute noch ihren Dienst für private Zwecke gut verrichten. Im letzten Jahr kamen 75 Traktoren, teilweise mit ganzen Wohnzimmern auf dem Tieflader, die bei uns stolz von ihren Besitzern präsentiert wurden.

Das Einparken der Technik beginnt ab 10:00 Uhr.

Ab 14:00 Uhr wird die Ausstellung offiziell durch unseren Bauer aus Leidenschaft, Frank Köhler, eröffnet.

Gegen 20:00 Uhr erfolgt die Prämierung des

- ältesten Traktors
- am weitesten angereisten und
- des kuriosesten Traktors.

Ab 14:00 Uhr findet ein Geschicklichkeitsfahren für Traktoristen mit einen RS 09 statt. Hierbei geht es nicht um Geschwindigkeit, sondern um Geschicklichkeit.

Für unsere kleinen Gäste steht eine Hüpfburg zur Verfügung und unter der Leitung unserer Jugendfeuerwehr werden kleine Wettkämpfe (Stelzenlauf, Kübelspritze u.v.m.) ausgetragen.

Ebenfalls ab 14:00 Uhr öffnet die Kaffeestube unseres Spinnvereines. Hier gibt es wieder leckeren, hausgebackenen Kuchen, der jeden Gourmet zum Schwärmen bringt.

Auch die Freunde herzhafter Nahrung kommen bei uns nicht zu kurz. Eine Sau am Spieß, Gulaschsuppe und vieles mehr wird bestimmt viele Gaumen erfreuen. Diese kulinarischen Genüsse werden durch unser bewährtes Braterteam zubereitet. Selbstverständlich ist auch unser Lehrling im 7. Lehrjahr wieder mit am Rost und versucht erneut seinen Abschluss zu bestehen.

Gegen ca. 21:00 Uhr ist es dann soweit, Traktorkinozeit. Der Film bleibt diesmal eine Überraschung.

Wir haben einen Film für Jung und Alt ausgewählt, der wieder kein Auge trocken lässt.

Wir freuen uns schon auf unsere Gäste und wünschen allen einen unvergesslichen Tag in Jonaswalde.

Ausstellern, die ihre Technik am Abend nicht nach Hause bringen können, bieten wir die Möglichkeit, diese kostenlos bei uns in Garagen unterzustellen. Wir würden euch bitten, dieses vorher telefonisch anzumelden. Frank Köhler 0172 7823865.

Am Sonntag, 09.09.2012, findet um 10:30 Uhr auf unserem Festplatz ein Gottesdienst statt. Im Anschluss daran kocht unsere Jugendfeuerwehr Rollbraten mit Klößen für alle Gäste.

Eure FFw Jonaswalde

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden ganz herzlich bedanken.

Christelle Beckmann

Nischwitz, im Mai 2012

Kindergarten „Kunterbunt“

„Grüne Klasse“ – das war große Klasse

Und wieder sind wir mit dem blauen Bus von Herrn Bachmann unterwegs. Am 2. Juli ging unsere Fahrt zur „Grünen Klasse“ in der Neuen Landschaft Ronneburg. Dort besuchten wir mit unseren Kindern den Lebensraum Wiese, mit dem Bienenlehrpfad. Die Mädchen und Jungen lernten einiges über die fleißigen Bienen kennen, durften süßen Honig kosten, bestaunten ein großes Insektenhotel mit seinen Gästen und schlüpften in einen richtigen Imkerschutzanzug. Durch den wunderschönen, duftenden Rosengarten ging unser Weg zu den Spielplätzen. Dort kletterten die Kinder mutig am Kletterdrachen, hüpften auf dem Trampolin, schaukelten auf der hohen Schaukel oder ruhten sich in den Hängematten aus.

Zwischendurch gab es für alle ein Picknick. Zum Mittagessen saßen wir an einer hübsch gedeckten Tafel und zwei nette Frauen haben den Kindern das Essen gereicht. Für die Kinder und Erzieher war es ein schöner und interessanter Vormittag. Busfahrt und Eintritt konnten wir von unserem Altpapiergeld finanzieren. Damit geht gleich einmal ein Dankeschön an alle fleißigen Papiersammler aus nah und fern, die unseren Papiercontainer hinter dem Kindergarten immer wieder neu füllen und an alle, die Altkleider im Kindergarten abgeben.

Am Freitag, dem 13. Juli, war unser Sommerfest. Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Gäste und Erzieher feierten gemeinsam. Oft gingen unsere Blicke zum Himmel, gab es doch viele Regenwolken, wenig Sonne, der Nachmittag blieb zur Freude aller Kinder und Erwachsenen trocken. Die Kinder begrüßten mit einem kleinen Programm die Gäste. Auf unserer Selbstbedienungstafel standen viele leckere Kuchen, von den Eltern gebacken, und viel frisches, appetitliches Obst, von den Eltern spendiert. Für die Kinder gab es eine Bastelecke. Wir hatten Frau B. Ahnert aus Heukewalde eingeladen. Sie betreibt dort ihr Geschäft: Naturfloristik „Heckenrose“. Viele verschiedene getrocknete Pflanzen, Blumen und Kräuter konnten sich die Bastelfreunde auswählen und unter der Anleitung von Frau Ahner dekorative Trockengestecke anfertigen. Kleine Figuren und Wollbänder schmückten die Körbchen. Für die ansprechende Bastel-idee bedanken wir uns bei Frau Ahner.

Wie in jedem Jahr stand auch in diesem Jahr die große Hüpfburg auf der Wiese vor dem Kindergarten. Aber diese war klitsch-patsch-nass. Dank einiger Muttis und Vatis wurde die Hüpfburg mit Lappen getrocknet und der Hüpfspaß konnte beginnen. Zwischendurch erfrischten sich die Kinder mit Getränken, ebenfalls von den Eltern spendiert. Das Sommerfest ging dann wieder viel zu schnell zu Ende.

Wir bedanken uns bei allen Eltern, die für das leibliche Wohl sorgten und uns beim Sommerfest unterstützt haben. Ebenso bedanken wir uns bei der FFw Nischwitz, die uns das Zelt, Bänke, Tische und Hüpfburg zur Verfügung stellten und alles auf- und abgebaut hat. Ohne Zelt wäre es etwas ungemütlich gewesen.

Zum Schluss noch: In den vergangenen Wochen waren unsere Kinder wieder als kleine Forscher tätig. Wir nutzten die Angebote vom „Haus der kleinen Forscher“ und forschten zu den Themen: Erde, Wasser, Luft und Feuer und dokumentierten alles in einer Forschungsmappe. Jedes Kind bekam ein Forschungsdiplom und eine Becherlupe überreicht. Natürlich forschen wir weiter, denn es gibt ja immer etwas zu erforschen.

Viele sonnige Grüße senden die Kinder
und Erzieher vom Kindergarten „Kunterbunt“

Ein herzliches Dankeschön

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich

unserer Eheschließung am 21.04.2012 und

meines 60. Geburtstages am 15.05.2012

möchten wir uns bei unseren Familien, Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, Geschäftspartnern, unseren Arbeitskollegen und bei der Dorfgemeinschaft Jonaswalde recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank geht an die Kameraden der Ffw Jonaswalde, dem “Schwein am Spieß”-Profi-Brateteam und an den Kuchen- und Plattenservice Ahner aus Thonhausen.

Ein ebenso großes Dankeschön geht an “Willi Freibier” aus Mecklenburg-Vorpommern, der den weiten Weg nicht scheute und ein musikalisches Highlight war, an die “3 Tenöre aus Weißbach” für die tolle Darbietung und an den DJ Jörg Uhlmann aus Frankenberg, der für den musikalischen Rahmen sorgte.

Danke auch allen fleißigen Helfern, die mit tatkräftiger Unterstützung zum Gelingen unseres “kleinen” Festes am 18.05.2012 beigetragen haben.

Karla und Bodo Mühlenhof

Jonaswalde, Mai 2012

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch herzlich geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen sowie die persönliche Teilnahme an der Trauerfeier für meinen lieben Bruder, Schwager und Onkel

Reinhard Päßler

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Pflegeheim “Sichem” in Werdau für die gute Betreuung, Herrn Pfarrer Dittmar und dem Kirchenchor Nischwitz für die Gestaltung des Gottesdienstes sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil mit Frau Dix für die würdige Begleitung.

Im stillem Gedenken
Familien Löffler und Beckmann

Nischwitz und Chursdorf im Juli 2012

Evang. - Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde - Kirchennachrichten August 2012 -

Monatsspruch:

„Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ *(Psalm 147,3)*

„Der Verband, den Gott an mein Herz anlegt, sind seine Hände. Im Psalm ist Gott der Arzt. Gott heilt, ja noch mehr, er hält mein Herz umfangen, damit es nicht Schaden nimmt, zerbrechen kann.“ *(Carmen Jäger)*

Gottesdienste

5. August - 9. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Jonaswalde

12. August - 10. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Heukewalde

19. August - 11. Sonntag nach Trinitatis
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

26. August - 12. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Vollmershain

1. September - Sonnabend
09:00 Uhr Schulanfängergottesdienst in Thonhausen

2. September - 13. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Nischwitz

Veranstaltungen und Hinweise

Frauenkreis:
Freitag, 03.08., 15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof

Hartis Kirchenausfahrt nach Schleiz und Saalburg: Dienstag, 04.09. (Abfahrtszeiten: Pillingsdorf 7:45 Uhr; Mannichswalde 7:50 Uhr; Nischwitz 8:00 Uhr; Heukewalde 8:10 Uhr; Jonaswalde 8:15 Uhr; Wettelswalde 8:20 Uhr; Thonhausen 8:30 Uhr; Schönhaide 8:30 Uhr; Preis 23,50 €)

Bei Interesse bitte bei Harti Bachmann anmelden (036608 2630)! Genaueres zu finden bei „Veranstaltungen“ unter www.ks-thonhausen.de.

Urlaub Pfarrer Dittmar: 11.-26.08. – Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608 2426)

Weitere Termine bitte dem Lokalteil „Thonhausen“ entnehmen!

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Löbichau erlebte drei tolle Tage

Wenn zwei Vereine zusammen ihre Jubiläen begehen, dann kann man es auch einmal so richtig krachen lassen.

Vom 13. bis 15. Juli 2012 herrschte deshalb in Löbichau Ausnahmezustand. Der Sportverein Löbichau blickte auf 120 Jahre Sportgeschichte zurück und auch die Schalmeienkapelle Löbichau musiziert bereits seit 50 Jahren. Was liegt da schon näher, als ein großes Sport- und Musikfest daraus zu stricken. Und so war besagtes Wochenende auch von zahlreichen Sport- und Musikevents gespickt.

Schalmeienkapelle Löbichau

Schalmeienkapellen Löbichau und Kleinreinsdorf

Der Festumzug läutete die Veranstaltungsreihe ein. Jung und Alt pilgerten von der Grundschule Großstechau zum Festplatz, wo auch alsbald der Sandmann eintraf. Das war jedoch nicht das Signal zum Einschlafen, denn vielmehr feierte man bei Klängen der Disco M+M bis in die Nacht hinein. Am nächsten Morgen kämpften dann unsere Kleinen im nichtolympischen Dreikampf um wertvollstes Edelmetall. Ebenso kam bei verschiedensten Gaudiwettkämpfen der Spaß nicht zu kurz. Die heiße Stimmung an der Kleinsportanlage konnte hier nur durch gelegentliche Regenschauer heruntergekühlt werden, so dass keine treibhausfördernden Auswirkungen auf das Mikroklima festzustellen waren. Auch das Gras auf dem weithin bekannten Rasenbowlinggreen konnte beschnuppert werden. Zahlreiche Neugierige nutzten diese Gelegenheit und schoben eine ruhige Kugel. Die Freunde des runden Leders hingegen fieberten schon ihren Auftritten entgegen. Auf der Arena „Am Förderturm“ trafen am frühen Samstagnachmittag die Löbichauer Fußballlegenden aufeinander. Neben dem Nödenitzscher Haken war auch die Katze vom Schulberg zu bewundern.

SV Löbichau - BSG Wismut Gera

Viele Erinnerungen wurden wieder heraus gekramt und es gab reichlich auszuwerten. Sportlich und rhythmisch von höchsten Ansprüchen geprägt war im Anschluss daran die Zumba-Darbietung der Beerwalder Aerobicgruppe. Hut ab Mädels – das war klasse! Und zugleich die passende Einstimmung auf einen Fußballklassiker der Extraklasse. Der SV Löbichau empfing die BSG Wismut Gera. Die zwei Vereine mit Hammer und Schlegel im Wappen ließen es im Schatten des Förderturmes richtig krachen, wobei sich der einheimische SVL nur ganz, ganz knapp mit 1:6 den Wismutern aus Gera geschlagen geben musste.

Der Samstagabend stand dann ganz im Zeichen der Musikparade im Festzelt. Die Schalmeienkapelle Kleinreinsdorf, die Löbichauer Schalmeien und MODISDO ließen es so richtig krachen. Im brechend vollen Festzelt feierte Löbichau mit vielen, vielen Gästen eine stimmungsvolle Party. Doch das sollte noch nicht genug sein. Auch am Sonntag war im Festzelt kaum ein freier Platz zu finden. Die Frechdachse der Löbichauer Kindertagesstätte, die Frohnsdorfer Feuerwehrfrauen und natürlich auch die einheimischen Schalmeien gestalteten einen kurzweiligen bunten Nachmittag, der für gute Laune bei Jung und Alt sorgte. Feinster Kuchen unserer Backfrauen erfreute so manchen Gaumen und ließ somit das Löbichauer Sport- und Musikfest auch kulinarisch zum Höhepunkt werden.

Der Sportverein Löbichau und die Schalmeienkapelle Löbichau bedanken sich bei allen Gratulanten, den zahlreichen Sponsoren und natürlich ganz herzlich bei den vielen Gästen.

RL

Wir sagen „DANKE“

Der Feuerwehrverein e. V. Beerwalde möchte sich recht herzlich bei allen fleißigen Helfern bedanken, die zum guten Gelingen unseres Dorf- und Kinderfestes beigetragen haben.

Ein besonderer Dank geht an

- Firma Harri Ganzenberg, Beerwalde
- Firma Karlheinz Hermann GmbH, Beerwalde
- Lebensmittelgeschäft Sabine Lorenz, Löbichau
- Bäckerei Steffi Reichardt, Löbichau
- Aerobicgruppe Beerwalde, die vor allem wieder das Kinderprogramm unterstützten.

Feuerwehrverein e. V. Beerwalde

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Gratulanten, die uns mit Glückwünschen, Blumen und Geldgeschenken ehrten, ganz herzlich danken.

Dank auch den fleißigen Helfern.

Jürgen und Waltraud Hütter

Juli 2012

Für die vielen
Glückwünsche und Geschenke
anlässlich unserer

Hochzeit

möchten wir uns sehr herzlich bedanken
bei unseren Verwandten, Freunden,
Bekannten und allen Gratulanten.

Ein ganz besonderer Dank gilt unseren
Trauzeugen und allen fleißigen Helfern,
welche durch ihre Unterstützung maßgeblich
zum Gelingen unserer Feierlichkeiten
beigetragen haben.

Stephanie und Ronny Hatzel

Löbichau, im Juni 2012

Kindertagesstätte „Frechdachs“

Eine Stunde Nostalgie ...

Am 20.07.2012 begaben sich die Schulanfänger der Kita „Frechdachs“ auf eine ganz besondere Reise. Eine Reise in die Vergangenheit. Dazu fuhren wir gemeinsam mit den Eltern nach Blankenhain. In der alten Dorfschule wartete schon „Frl. Isolde Schlau“ auf die zukünftigen Schüler und deren Eltern. Nachdem sich alle in die alten Bänke „gezwängt“ hatten, ging der Unterricht auch schon los. Leider war es mit der Disziplin aller recht schnell vorbei, als „Erika“, die schon seit 15 Jahren in den Kindergarten geht, völlig verspätet zum Unterricht erschien und mit allerlei Späßen Frl. Schlau zur Verzweiflung brachte. Bis diese dann völlig entnervt das Klassenzimmer verließ.

Nachdem die Lachtränen getrocknet waren, bekamen die Schulanfänger ihre, über die Jahre, gesammelten Bilder, einen persönlichen Brief von Elke und kleine Geschenke der anderen Kinder überreicht.

Gemeinsam ging es dann auf den benachbarten Spielplatz, wo schon die Würstchen auf dem Grill lagen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmal bei der K.H. Herrmann GmbH, Beerwalde, für die gesponserte Grillkohle bedanken, ohne die wir die Würstchen wohl hätten roh essen müssen. Doch bevor es los ging mit dem Essen, mussten erst noch die Zuckertüten gepflückt werden, die noch unentdeckt von den Kindern am Baum hingen. Mit Hilfe der Eltern hielt dann doch jeder eine Zuckertüte in der Hand und wir ließen uns die Köstlichkeiten, die jeder so mitgebracht hatte, gemeinsam schmecken.

Nach dem Essen konnte dann nochmal so richtig auf dem Spielplatz getobt werden, während Muttis und Vatis und wir Erzieherinnen den Abend doch eher gemütlich ausklingen ließen.

Und alle waren sich einig: ein rundherum gelungenes Fest!

Elke, Dana
und die Schulanfänger der „Frechdachse“

Gemeinde Nöbdenitz

Volkssolidarität

Liebe Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität

Für den Urlaubsmonat August wünschen wir Euch viel Sonnenschein, gute Laune und viel Freude mit Euren Familien.

Unseren Geburtstagskindern im August

Maria Dietzsch, Heli Barytka und Helga Radziej

wünschen wir von Herzen alles Gute und viel Freude und Glück für das neue Lebensjahr.

Liane Friebe

Gelungenes Sportfest des SSV Traktor Nöbdenitz

Der SSV Traktor Nöbdenitz führte vom 06. bis 08.07. sein traditionelles Sportfest durch. Trotz des durchwachsenen Wetters wurde es ein gelungenes Fest.

Den Auftakt bildete am Freitagabend das Turnier der Senioren auf dem Großfeld. Nach spannendem Verlauf wurde Starkenberg/Dobitschen Turniersieger vor Gera Langenberg und dem SSV Traktor Nöbdenitz.

Ergebnisse: Nöbdenitz-Gera Langenberg 1:2; Nöbdenitz-Starkenberg/Dobitschen 1:1; Starkenberg/Dobitschen-Gera Langenberg 2:1.

Die Wanderfreunde machten in dieser Zeit ihre Sommernachtswanderung.

Am Sonnabend begannen die G-Junioren (Fotos linke Spalte unten) des Gastgebers mit dem Spiel gegen Gera-Lusan. Die Geraer hatten dabei mit 3:0 das bessere Ende für sich. Viel Freude und Spaß gab es dann beim Vergleich der Muttis der Bambinis gegen ihre Sprösslinge. Bei strömendem Regen gab es ein leistungsgerechtes 3:3.

Im Anschluss daran spielten die C-Junioren der SG Nöbdenitz/Löbichau gegen die C-Junioren von Pölzig. Während der Gastgeber auch die größten Chancen nicht nutzen konnte, waren die Gäste in dieser Hinsicht cleverer und kamen zu einem 5:1-Erfolg.

Der Nachmittag war dann dem Turnier der Freizeitmannschaften vorbehalten. Die Schiedsrichterauswahl von Gera, die Trainerauswahl des SSV Traktor Nöbdenitz, die Mannschaft von „Hauptsache Hart“, Real Nöbdenitz und „Die Helden aus der dritten Reihe“ maßen hierbei ihre Kräfte. Das Turnier blieb spannend bis zur letzten Begegnung und hatte am Ende mit der Schiedsrichterauswahl Gera einen verdienten Sieger mit 12 Punkten vor Real Nöbdenitz mit 7 Punkten, SSV Trainerauswahl mit 6 Punkten, „Helden der dritten Reihe“ mit 2 Punkten und „Hauptsache Hart“ mit 1 Punkt. Alle Spiele waren hart umkämpft und hatten mehrheitlich knappe Ausgänge.

Zu bemerken ist, dass dieses Turnier ohne Schiedsrichter durchgeführt wurde und angenehm fair verlief.

Die zweite Kegelmannschaft hatte sich den MKC Meuselwitz Senioren zum Wettkampf eingeladen und siegte mit 2213 : 2179 Holz. Bester beim Gastgeber war Roger Berthel mit 408 Holz, bei den Gästen erzielte Klaus Sauerstein mit 432 Holz den Tagesbestwert.

Der abendliche Tanz mit Diskjockey Maik Schnabel rundete den ersten Tag auf fröhliche Art und Weise ab. Dabei konnte auch der zum Teil heftige Regen an diesem Tag der Begeisterung keinen Abbruch tun.

Der Sonntag sollte Höhepunkt und Abschluss des Nöbdenitzer Sportfestes werden – und er wurde es.

Zum ersten „Rocco-Cup“ der E-Junioren waren 14 Mannschaften aus drei Bundesländern geladen.

Im Beisein der Familie Tschermack (Familie von Rocco) führten 13 Mannschaften (Kickers Raßberg trat nicht an) ein Turnier durch, das keine Wünsche offen ließ. In zwei

Staffeln wurden zunächst die Halbfinalisten und Patzierten ermittelt.

In Staffel A gab es ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen 1. FC Lok Leipzig und der SG Braunichswalde. Beide Mannschaften verloren kein Spiel, spielten zwei Mal unentschieden und kamen auf 14 Punkte. Braunichswalde wurde erster, weil die Mannschaft 12:1 Tore erzielte, während der 1. FC Lok Leipzig auf 11:1 Tore kam. Knapp dahinter kamen SV Lok Altenburg mit 11 Punkten, SG SSV Nöbdenitz mit 10 Punkten auf die weiteren Plätze. Fünfter wurde SG Ronneburg/Großenstein mit 4 Punkten vor SV Mertendorf 1948 mit 3 Punkten (1:8 Tore) und FC Crimmitschau mit 3 Punkten (1:15 Tore).

In Staffel B gab der ZFC Meuselwitz nur gegen Eurotrink Gera zwei Punkte ab, gewann alle seine anderen Spiele und erzielte 11 Punkte. Dabei erhielt er keinen Gegentreffer. Der zweite Platz wurde durch die Tordifferenz zwischen SG Eurotrink Gera und SV Einheit Altenburg entschieden. Beide erreichten 9 Punkte. Eurotrink wurde Zweiter (8:2 Tore) vor SV Einheit Altenburg (5:1 Tore).

Den vierten Platz sicherte sich in dieser Staffel die SG Ehrenhain mit 5 Punkten vor SV Blau-Weiß Neustadt mit 3 Punkten und dem Kraftsdorfer SV mit 1 Punkt.

Im ersten Halbfinale setzte sich Braunichswalde gegen Eurotrink Gera erst im 9-m-Schießen mit 3:2 durch, im zweiten Halbfinale unterlag der 1. FC Lok Leipzig dem ZFC Meuselwitz knapp mit 0:1.

Das Spiel um Platz 9 sah Ronneburg/Großenstein gegen Blau-Weiß Neustadt nach 9-m-Schießen mit 8:7 als Sieger und das Spiel um Platz 7 entschied die SG SSV Nöbdenitz gegen die SG Ehrenhain mit 1:0 für sich. Das Endspiel und das Spiel um Platz 3 zwischen Braunichswalde und Meuselwitz sowie Eurotrink und Lok Leipzig mussten leider wegen Gewitter abgebrochen werden. Nach einer Pause wurde das Endspiel fortgesetzt. Braunichswalde wurde Pokalsieger durch ein knappes 1:0 über Meuselwitz.

Endstand: 1. SG Braunichswalde; 2. ZFC Meuselwitz; 3. 1. FC Lok Leipzig; 4. Eurotrik (hatte verzichtet); 5. Lok Altenburg und Einheit Altenburg; 7. SG SSV Nöbdenitz; 8. SV Ehrenhain; 9. Ronneburg/Großenstein; 10. Blau-Weiß Neustadt; 11. SV Mertendorf, FC Crimmitschau und Kraftsdorfer SV.

Zum besten Spieler wurde Rick Fleischer von Eurotrink Gera, zum besten Torwart Leon Häser vom FC Crimmitschau gewählt, bester Torschütze wurde Erik Großmann von der SG SSV Nöbdenitz.

Gleichzeitig wurde von Walter Mehlhorn ein Mannschaftstorwandschießen organisiert. Hier erwiesen sich die Spieler vom 1. FC Lok Leipzig als die Treffsichersten, ein Überraschungspaket war ihr verdienter Lohn.

Im Verlaufe des Turniers wurden die G-Junioren des SSV Traktor Nöbdenitz für ihre sportlichen Erfolge geehrt. Sie wurden in diesem Jahr Hallenkreismeister, Sieger im Pokalturnier und Kreismeister. Dafür wurden Lucas Soldera, Tim Hußner, Elias Kahnwald, Luis Lofski, Jan Tettenborn, Niklas Bohnenberg, Pharell Junghanns, Eric Kinder, Paul Mehlhorn, Till Rüster, Till Seythal, Florian Katzke, Pascal Reinhold, Vito Junghanns mit ihren Übungsleitern Alexander Busch und Thomas Hußner ausgezeichnet.

Das Sportfest des SSV Traktor Nöbdenitz darf als sehr gelungen bezeichnet werden. Daran hatten viele Sportlerinnen und Sportler, Sympathisanten des Vereins und Sponsoren ihren Anteil.

Der SSV Traktor Nöbdenitz bedankt sich stellvertretend für viele bei Mario Großmann, bei allen Kampf- und Schiedsrichtern, bei den Eltern der E-Junioren und der Bambinis, bei allen, die die Versorgung in vorbildlicher Weise gesichert haben, bei Klaus für das Betreiben der Riesenrutsche, bei der FFW Untschen, bei den Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Nöbdenitz, bei unseren Sponsoren Fam. Wolter, Autohaus Bürger, Sparkasse Altenburger Land, Malermeister Riedel, Feinkost Hofmann, Nicolaus & Partner, Bäckerei Reichardt.

Ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung sagen wir den Agrargenossenschaften Nöbdenitz und Thonhausen, dem Getränkehandel Gäbler, der Fleischerei Heilmann, Elektroinstallation Hans-Albrecht Pohle und Herrn Benndorf.

Wir bedanken uns bei allen, die in irgendeiner Art und Weise zum Gelingen unseres Sportfestes beigetragen haben.

Rolf Junghanns

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,
liebe Freunde und Förderer des Sports,

es ist eine gute Tradition geworden, dass wir nach unserem jährlichen Sportfest eine Dankeschön-Veranstaltung durchführen.

Dazu laden wir alle Frauen und Männer ein, die beim Sportfest tatkräftig in Vorbereitung und Durchführung geholfen haben, die sich im Laufe des Jahres für den Sport engagiert haben, sich bei Baumaßnahmen eingesetzt und die uns als Sponsoren unterstützt haben.

Die Veranstaltung findet am 10.08.2012 ab 18:00 Uhr auf der Terrasse des Sportlerheims statt.

Mit sportlichen Grüßen Rolf Junghanns (Vereinsleiter)

E-Junioren beim 8. Saxony-Cup 2012 in Dresden

Die SG Nöbdenitz/Löbichau/Altkirchen fuhr am Samstag, dem 30.06.2012 in den Dresdener Ostra Sportpark. Hier ermittelten bei hochsommerlichen Temperaturen insgesamt 97 Mannschaften auf 16 Spielfeldern ihre Sieger.

Die 25 Teams der E-Junioren starteten mit 6 Staffeln in der Vorrunde. In der ersten Begegnung gegen die SG Burg/Straupitz brachte Elias Wunderlich die Sprottetaler mit seinen 2 Treffern schnell in Führung. Dies motivierte unsere Jungs und zeigte durch ein sehr offensives Spiel dem Gegner gute Möglichkeiten zum Kontern. So kam es dann auch zum Anschlusstreffer. Jedoch nach 12 Minuten mit dem Endstand von 2:1 hatten wir die ersten 3 Punkte auf unserem Konto.

Die nächste Begegnung gegen den BSC Marzahn sollte zeigen, um welche Plätze es für uns in der Endrunde gehen wird. Elias brachte die Nemzer wieder in Führung und Erik Großmann besiegelte mit seinem Hattrick weitere 3 Punkte für unsere Jungs.

Gegen Post SV Dresden netzte Tobias Schulze nun endlich selbst ein, nachdem er in den ersten beiden Begegnungen jeweils die Vorlagen lieferte. Erik erhöhte auf 2:0 und konnte kurz vor Ende des Spieles durch einen Strafstoß das Endergebnis zum 3:0 und damit den Staffelsieg sichern.

Nach der Mittagspause ging es bei über 30 °C in die Endrunde der besten 6. Jim Fröbel, der nach langer Verletzungspause erstmals wieder im Einsatz war, Martin Hartfelder und Tom Stichel, ebenso wie unser Christopher Hüttig und Niklas Focke in der Verteidigung, gaben alles, um bei der Verteilung der Platzierungen ein Wörtchen mitzureden. So erzielte Tobias seinen 2. Treffer zur 1:0-Führung gegen den SSV Turbine Dresden, die dieses Turnier am Ende mit 10 Punkten als 2. beendeten. Erik hatte die Chance, die Führung zu erhöhen. Er verfehlte beim Strafstoß das Gehäuse jedoch knapp. So blieb es am Ende beim 1:0 und 3 wichtigen Punkten im Kampf um die vorderen Ränge.

Gegen die „Soccer for Kids“ unterlagen die Nemzer trotz eines Spieles auf gleicher Augenhöhe mit 0:2 und die polnische Mannschaft von UKS Kania Gostyn zeigte sich ebenfalls erleichtert, als der Schlusspfiff mit dem Endstand von 1:0 aus ihrer Sicht ertönte.

In der vorletzten Begegnung gegen die noch ungeschlagenen und späteren Turniersieger vom TSV 1884 Sonneberg West fanden unsere Jungs nicht ins Spiel und mussten sich klar mit 0:5 geschlagen geben.

Am Ende eines langen Turniertages standen sich die SG Weißig und die SG SSV Traktor Nöbdenitz gegenüber. Für beide Mannschaften ging es noch um den 4. Platz. Hannes Storzer im Kasten der Sprottetaler hielt mit Glanzparaden sein Gehäuse sauber. Der 0:0-Endstand brachte Weißig mit 3 Punkten auf den 6. Platz, die Nemzer mit 4 Punkten auf den 5. und ebenfalls mit 4 Punkten die „Soccer for Kids“ mit dem besseren Torverhältnis auf den 4. Platz. UKS Kania Gostyn erreichte mit 7 Punkten Rang 3.

Ein großes Dankeschön sei an dieser Stelle an die mitgereisten Eltern gerichtet, die die Betreuung und Verpflegung an diesem Tage mit Bravur gemeistert haben.

Ihren letzten Auftritt der Saison als E-Junioren hatten wir in Kraftsdorf. Gegen die beiden Gastgebermannschaften sowie OTG Gera und den SV Eintracht Eisenberg setzten sich die Nemzer durch und konnten damit die Saison 2011/2012 mit einem weiteren Turniersieg erfolgreich beenden.

Die neue Saison der D-Junioren (Jahrgang 2000/01) startet am 20.08.2012 mit dem Training. Ein Vorbereitungsturnier wird es am Sonntag, dem 26.08.2012, von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr geben. Dazu laden wir alle Interessenten recht herzlich ein, wenn zeitgleich auf 2 Plätzen die Mannschaften des 1. FC Lok Leipzig, Sportring Mücheln, VfL Halle 96, Fortuna Chemnitz, dem VfL Kassel und dem SC Riesa neben unserer neuen Spielgemeinschaft Nöbdenitz/Löbichau/Thonhausen um Punkte und Tore kämpfen.

Bis dahin wünschen wir allen schöne Ferien.

Mario Großmann

Nachruf

Die Sportlerinnen und Sportler des SSV Traktor Nöbdenitz trauern um ihren Sportfreund

Eckerhard Breitfelder.

Eck, wie er liebevoll von seinen Sportfreunden genannt wurde, liebte den Fußballsport. Er setzte seine ganze Kraft für den Fußball ein und stellte dabei die persönlichen Interessen stets zurück. Er verstand es, seine Fußballer für den Fußballsport zu begeistern, indem er ihnen diese Begeisterung selbst vorlebte.

In unserem Verein war er als Übungsleiter und Organisator nicht wegzudenken. Eck war für seine offene und direkte Art und Weise bekannt. Dafür und für das Engagement für seine zweite Mannschaft und in der Abteilungsleitung Fußball hat er sich hohe Achtung und Anerkennung im Verein und darüber hinaus erworben.

Eck hatte noch viele gute Vorstellungen und Ideen, die er in den nächsten Jahren umsetzen wollte. Leider sollte es dazu nicht mehr kommen.

Er sagte uns oft, dass Nöbdenitz seine letzte Trainerstätte sein soll, unfassbar für uns alle hat sich dies auf tragische Art und Weise bewahrheitet.

Mit unserem Eck haben wir einen wertvollen Sportler, Menschen und Freund verloren.

Wir werden alles daran setzen, um seine erfolgreiche Arbeit im Verein fortzuführen.

Wir werden unserem Sportfreund Eck stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz
Rolf Junghanns

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz / August 2012

Mittwoch, 08.08.2012
19:30 Uhr Gemeindekirchenratssitzung

Donnerstag 16.08.2012
14:00 Uhr Seniorennachmittag

Samstag, 25.08.2012
16:00 Uhr Vortrag über die Fastentücher in Posterstein

Sonntag, 26.08.2012
14:00 Uhr Gemeindefest im Pfarrhof Nöbdenitz

Herzliche Einladung an alle, die uns in unserer Gemeindearbeit unterstützt haben.

Sonntag, 02.09.2012
10:00 Uhr Schulanfangsgottesdienst in Schmölln

Die dem Herrn vertrauen, bekommen neue Kraft, dass sie fliegen wie Adler, dass sie laufen und nicht müde werden. *Jesaja 40,31*

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus finden jeden Donnerstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Es grüßt Sie herzlich
Birgit Tscheuschner, Vorsitzende des GKR

Regelschule Nöbdenitz

Fußballvergnügen

Kurz vor unserem Schulfest wurde unsere Torwand auf der Wiese von Unbekannten an einem Wochenende demoliert und war nicht mehr nutzbar.

Unser Kooperationspartner im Kurs 21, die Agrargenossenschaft Nöbdenitz eG, half uns aus der Misere. Er stellte das Material zur Verfügung und die Mitarbeiter des Baubereiches der Agrargenossenschaft zimmerten uns eine neue Torwand. Unser Hausmeister, Herr Hemmann, verschönerte sie noch mit Farbe.

Jetzt können wieder die Bälle fliegen!

Jim testet die Torwand

Die neue Torwand gefällt uns

Ein herzliches Dankeschön an den Sponsor sagen die Schüler und Lehrer der Regelschule Nöbdenitz

Gemeinde Posterstein

Programmablauf des 9. Postersteiner Seifenkistenrennens Wertungslauf im Mittel-Deutschland-Cup

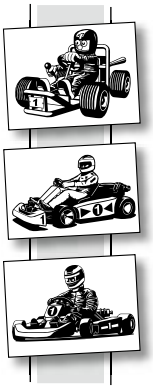

Freitag, 3. August 2012

ab 14:00 Uhr	Ankommen und Wohlfühlen auf dem Zeltplatz
ab 15:00 Uhr	Anmeldung und technische Abnahme
ab 16:00 Uhr	freies Training
ab 20:30 Uhr	Lagerfeuer auf dem Zeltplatz – *für Getränke und Speisen ist gesorgt*

Samstag, 4. August 2012

ab 08:30 Uhr	Anmeldung und technische Abnahme
von 09:00 bis 11:00 Uhr	Zeit-Training
11:30 Uhr	Fahrerbesprechung
von 11:45 bis ca. 17:00 Uhr	**Wertungsläufe der Klassen 1 bis 11**
ab 19:00 Uhr	Thüringer Meisterschaft im Gummistiefelweitwurf Anmeldungen per E-Mail oder vor Ort noch möglich
ab 20:00 Uhr	**Party im Festzelt mit der Live-Showband „Querbeat“** Wer also mal wieder so richtig ausgelassen feiern und Spaß haben möchte, sollte auf keinen Fall unsere Party – mit Cocktailbar – verpassen!!!

Sonntag, 5. August 2012

von 10:00 bis 16:00 Uhr	**Wertungsläufe der Klassen 1 bis 11**
ca. 10:30 bis 12:00 Uhr	Anmeldung Bobby-Car-Rennen für alle Kinder bis 7 Jahre (bitte Helm mitbringen.)
ca. 12:00 bis 12:30 Uhr	**Bobby-Car-Rennen für Kids** Kinderstrecke
ab 16:30 Uhr	Siegerehrung der schnellsten und originellsten Seifenkisten mit Rahmenprogramm
ab 17:30 Uhr	Ausklang und Verabschiedung aller Teilnehmer

Änderungen im Programmablauf vorbehalten!

Auch in diesen Jahr freier Eintritt an der Rennstrecke und auf der Tribüne!!!

www.posterstein.de

Am 4. August ab 20:00 Uhr steigt die große

SEIFENKISTENPARTY in POSTERSTEIN

mit der **Live-Showband „Querbeat“**

Erstmals werden auch die **„DIXIE BOYS“** auf der Showbühne an der Rennstrecke „Zur Rothenmühle“ zu erleben sein!

Wer also so richtig ausgelassen feiern und Spaß haben möchte, sollte sich auf keinen Fall die **Party des Sommers 2012** entgehen lassen!

Neben der Band mit ihrer tollen Sängerin wird Euch sicher auch die Cocktailbar begeistern!

Achtung: 18:45 Uhr Thüringer Meisterschaft im Gummistiefelweitwurf

Anmeldungen sind per E-Mail oder vor Ort noch möglich.

Auch in diesem Jahr freier Eintritt an der Rennstrecke und auf der Tribüne!!!

www.posterstein.de

Information für alle Bürgerinnen und Bürger aus Posterstein und Stolzenberg

Am 14. sowie 21. August 2012 bleibt das Gemeindeamt wegen Urlaub geschlossen.
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Petra Nienhold.

Stefan Jakubek, Bürgermeister

20 Jahre Gerätepflege – eine Fahrt ins „Blaue“

Schon lange war der Termin bekannt, an dem sich die ständigen Gerätepfleger (Mittwochsrunde) nichts vornehmen sollten. Auf Anweisung unseres Versorgungs-Innendienst-Leiters ging es früh morgens, gefühlte 3:45 Uhr, los.

Keiner wusste wohin!? Mit Norbi’s Busreisen auf große Fahrt – aber was war das? Im Getränkefach herrschte gähnende Leere.

„Wie lang ist die Fahrt und wovon sollen wir leben???“ Schnell war klar, der erste Stopp war an der Autobahnabfahrt Gera-Leumnitz, wo erst mal Reiseproviant aufgefüllt wurde.

Das sorgte zwar nicht für die beste Stimmung im Begleitfahrzeug, aber unser Busfahrer nahm schnell wieder Fahrt auf und kompensierte den kleinen Zwischenstopp. Super Norbi! Am Zielort angekommen, wurde klar, wir machen eine Kutschfahrt durch das Mühltal - für manche eine ganz neue Erfahrung.

Es war ein wunderschöner Tag, an dem auch „Chefs“ zu Kindern werden durften.

Viel Wissenswertes, sehr gute Gastlichkeit, richtig viel Spaß, Freude und Kameradschaft haben wir an diesem Tag bis hin zu „ Milo’s Mühle“ erfahren.

Ganz zuverlässig und pünktlich wurden wir von unserem Bus wieder abgeholt und der Tag konnte in Posterstein mit kulinarischen Leckereien ausklingen.

Abschließend bleibt mir nur ein riesengroßes Dankeschön an den Organisator - Roland Hahn - auszusprechen.

Wir freuen uns schon auf „25 Jahre Gerätepflege“.

Der ex KOMB

Gemeinde Thonhausen

„Anschneiden der Hochzeitstorte und Umrühren der Bowle“

Am letzten Juni-Wochenende beging die Feuerwehr unserer Gemeinde ihr 125-jähriges Jubiläum. Schon ein Jahr vorher begann der Festtagsausschuss der Wehr einmal monatlich zu tagen, zu beraten und zu organisieren.

Eigentlich ist traditionell die Jahreshauptversammlung die Plattform, um über die wichtigsten Ergebnisse des Vorjahres und die Zielstellungen für kommende Jahre zu berichten. In diesem Jahr wurde die Jubiläumsfestsitzung am Freitag, dem 29.06.12, hierfür genutzt. >>>>>

Zahlreiche Gratulationen, Dankesworte, Präsente, Schulterklopfen, Grußworte (siehe Überschrift) und Ehrungen füllten diesen Abend.

Neben einem Buffet und kalten Getränken gab es auch eine musikalische Begleitung, welche dem Jubiläum einen passenden Rahmen gab. Der Kreisbrandinspektor des Altenburger Landes, Uwe Engert, konnte in seinem Bericht leider nur feststellen, dass gerade im Nachwuchsbereich vieler Wehren nachlassendes Interesse zu verzeichnen ist. Dennoch machte er deutlich: Die Kameraden der Feuerwehr stehen nicht am Rande, sondern bewegen sich in der Mitte der Gesellschaft. Ebenso verwies er auf das weitgefächerte Spektrum an verschiedensten Aufgaben der Feuerwehren und auf die damit verbundenen notwendigen Bedingungen, die dieser Entwicklung und diesen Aufgaben Rechnung tragen müssen, um die damit unabdingbare Voraussetzung zu schaffen, einen weiteren positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten zu können.

Die Grußworte unseres Bürgermeisters ließen erahnen, dass diese Botschaft schon längst in unserer Gemeinde angekommen ist. So dankte A. Hupfer ebenfalls für die Einsatzbereitschaft der Wehr und hofft, dass die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Gemeinderat für mindestens weitere 125 Jahre anhält. Wehrleiter Eberhard Blei fügte abschließend noch hinzu, dass es ohne die Unterstützung des Bürgermeisters und des Gemeinderates nicht möglich wäre, den aktuellen Zustand zu halten, um im Notfall in der Gemeinde helfen und für Sicherheit sorgen zu können.

Auch am Samstag, dem 30.06.12, wollten die Kameraden der Wehr zusammen mit anderen Wehren und Einwohnern der Gemeinde feiern. Zahlreiche Einladungen und Plakatierungen sollten dafür sorgen, möglichst viele Besucher in den kleinen Ort Wettelswalde zu locken. Um am Nachmittag und Abend keine Langeweile aufkommen zu lassen, hatte man ein abwechslungsreiches Programm geplant. Für die jüngsten Besucher gab es eine Hüpfburg, ein Spielmobil, ein Kinderkarussell und eine Schatzsuche, bei der es nach einer Stärkung im Bistro Vollmershain, auch noch einige Spielzeuge und Süßigkeiten zu entdecken gab. Hierfür möchten wir uns noch mal für die Unterstützung des Eiscafé Bravo bedanken, ohne die diese Kinderschatzsuche nur halb so viel Spaß gemacht hätte. Aber auch für die älteren Besucher gab es einiges zu erleben. Feuerwehrtechnik, die mühsam vom Heimatverein Thonhausen aufgearbeitete Chronik unserer Wehr sowie der Schalmeienverein Löbichau sorgten für genug Abwechslung. Große Begeisterung fand auch das Stiefelzielwerfen sowie das Schnapscurling, bei dem man versuchen musste, ein vorgegebenes Ziel zu treffen, um einige „Schluckis“ zu gewinnen.

Die Disco „Sound of Saara“ sorgte am Abend für genügend Stimmung, so dass die letzten Gäste, welche zu diesem Ereignis aus den Gemeinden vieler umliegender Dörfer kamen, bis in die frühen Morgenstunden blieben.

Ein besonderer Dank soll an dieser Stelle noch einmal an alle Sponsoren, Helfer und Unterstützer gehen. Vor allem dem Heimatverein sowie dem Sportverein gilt Dank für die aktive Unterstützung während der Veranstaltung.

111 Jahre
SV 1901 Thonhausen e. V.

Aus diesem Anlass findet am Samstag, dem 15. September 2012 ein Sport- und Spielfest statt.

Ab 11:00 Uhr	Spanferkel und Roster auf dem Dorfanger
Ab 13:00 Uhr	Kinderbelustigung in der Kita „ Maxl“ mit Hüpfburg, Kinderschminken und Ballspiele
Ab 15:00 Uhr	Schatzsuche für die Kleinen Tauziehen für die Großen

Dazu laden wir herzlich ein.

Grundschule Thonhausen

Abschlussfest der Klasse 4 Grundschule Thonhausen

Am 13.07.2012 veranstaltete die Klasse 4 der Grundschule Thonhausen ihr Abschlussfest.

Nach 4 Schuljahren verlassen die Schülerinnen und Schüler nun die Grundschule und setzen ihre schulische Laufbahn an der Regelschule oder am Gymnasium fort.

Der Abend begann mit einem lang geprobten Programm der Klasse 4, bei dem alle Schüler mitwirkten und sichtlich Spaß dabei hatten. Auch die Klassenlehrerin Frau Köhler brachte ihr neues Hobby, den Line-Dance, mit in das Programm ein, die Schüler machten voller Begeisterung mit.

Alle Unterrichtsfächer wurden mit kleinen Sketchen bedacht, was das Publikum mit viel Applaus belohnte.

Nach dem Programm stärkten sich die Kinder und das Publikum, welches aus Eltern, Geschwistern, Großeltern, Lehrern, Erziehern und vielen mehr bestand, erst mal mit leckeren Sachen vom Büfett.

Als Höhepunkt des Abends trat ein Zauberkünstler auf, der mit seiner Zaubershow nicht nur die Kinder, sondern auch manchen Erwachsenen verblüffte. (Fotos rechte Spalte)

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die uns an diesem Abend sowie bei der Vorbereitung tatkräftig unterstützten. Dankeschön unseren beiden Roster-Bratern, Herrn Köhler und Herrn Blei.

Danke

Besonderer Dank gilt den Sponsoren, insbesondere der Fleischerei Heilmann in Lohma. Unser ganz spezieller Dank soll an die Klassenlehrerin Frau Karin Köhler gehen, sie hat die Kinder 4 Schuljahre begleitet und war immer für ihre Klasse und für uns als Eltern da.

Danke an alle, die unseren Kindern eine schöne Grundschulzeit bereiteten!

Allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 4 wünsche ich viel Erfolg in der Zukunft!

Grit Walter,
Elternsprecherin der Klasse 4

Bei allen, die uns zu unserer **Konfirmation**
in so herzlicher und zahlreicher Weise mit Glückwünschen und Aufmerksamkeiten bedacht haben, möchten wir uns auf diesem Wege ganz herzlich bedanken.
Für uns war es eine große Freude, dass so viele Verwandte, Freunde und Bekannte an diesem Tag an uns gedacht haben.

Jonas & Lucas Kochan

Schmölln und Thonhausen, Pfingsten 2012

Evang. - Luth. Pfarramt Thonhausen - Kirchennachrichten August 2012 -

Monatsspruch:

„Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ *(Psalm 147,3)*

„Der Verband, den Gott an mein Herz anlegt, sind seine Hände. Im Psalm ist Gott der Arzt. Gott heilt, ja noch mehr, er hält mein Herz umfangen, damit es nicht Schaden nimmt, zerbrechen kann.“ *(Carmen Jäger)*

Gottesdienste

5. August – 9. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Jonaswalde

12. August – 10. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Heukewalde

19. August – 11. Sonntag nach Trinitatis
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

26. August – 12. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Vollmershain

1. September – Sonnabend
09:00 Uhr Schulanfängergottesdienst in Thonhausen

2. September – 13. Sonntag nach Trinitatis
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Nischwitz

Veranstaltungen und Hinweise

Hartis Kirchenausfahrt nach Schleiz und Saalburg:
Dienstag, 04.09. (Abfahrtszeiten: Mannichswalde 7:50 Uhr; Nischwitz 8:00 Uhr; Heukewalde 8:10 Uhr; Jonaswalde 8:15 Uhr; Wettelswalde 8:20 Uhr; Thonhausen 8:30 Uhr; Schönhaide 8:30 Uhr; Preis 23,50 €)

Bei Interesse bitte direkt bei Harti Bachmann anmelden (036608 2630)! Genaueres zu finden bei „Veranstaltungen“ unter www.ks-thonhausen.de.

Frauenfrühstück:
jeweils dienstags, 09:00 Uhr, 14. + 28.08. (Genaueres bei Katrin Köhler erfragen: 034496 60706)

Urlaub Pfarrer Dittmar: 11. - 26.08.2012
– Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608 2426)

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Liebe Einwohner von Vollmershain

mit der Zusage von Fördermitteln der Dorferneuerung kann mit der Sanierung der gemeindeeigenen Brücke bei Mehlhorns begonnen werden.

Die Ausschreibung ist erfolgt und im August soll es losgehen. Die Anlieger werden über die nächsten Schritte zeitnah informiert.

Kinderbauchtanzgruppe macht Sommerpause

Die Übungsstunden der kleinen (und größeren) Bauchtänzerinnen sind erst mal vorbei. Zumindest wird zurzeit nicht mehr intensiv geübt.

Mit je einem Auftritt im Eiscafé und in der Badgaststätte Vollmershain wurden die tänzerischen Aktivitäten vorübergehend eingestellt und die Mädels gehen in die Ferien. Das heißt natürlich nicht, dass wir keine Auftritte mehr übernehmen.

Wir bedanken uns bei allen, die uns engagierten und unterstützten. Danke vor allem auch an die Eltern, die zu den verschiedensten Fahrdiensten bereit waren.

Im August, in der 32. Kalenderwoche, beginnen wir wieder mit den Übungsstunden und werden dann den begonnenen Tanz fertigstellen.

Einen hoffentlich noch schönen, warmen Sommer wünschen die Bauchtanzmädels und ich!!

Brigitte Künzel

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Gott heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.“ *(Psalm 147,3)*

Wir laden herzlich ein in die Kirche Wildenbörten:

- **Sonntag, den 05.08.2012,**
  um 14:00 Uhr zum Gottesdienst
- **Sonntag, den 19.08.2012,**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst

Weiterhin wird eingeladen in die **Nicolai-Kirche** nach **Schmölln** am **Sonntag, dem 02.09.2012,** um **10:00 Uhr** zum **Familiengottesdienst zum Schulanfang** mit anschließendem Spiel + Spaß und Roster + Waffeln im Garten Pfarrgasse 17.

Pfarrer Thomas Eisner hat vom 06.08. – 26.08.2012 Urlaub. Vertreten wird er in dieser Zeit durch Pfarrer Ulrich Götz.

Achtung!

In diesem Mitteilungsblatt ist die Friedhofssatzung unserer Kirchgemeinde abgedruckt, die mit dieser Veröffentlichung ihre Gültigkeit erlangt.

Der Gemeindekirchenrat

Ausfahrt der Wildenbörtener Bastelfrauen
gemeinsam mit den Rentnern der Gemeinde am 20. Juni 2012 in die Röhn

Unterwegs

Wohl ist die Welt so groß und bunt und voller Sonnenschein.
Auch wenn´s statt Sonne Regen gibt, schnell in den Bus hinein.
Mit Lofski-Reisen in die Röhn, in dieses weite Land,
das unserm Brötchen Reiseklub noch weithin unbekannt.

Noch vor dem Aufstehn geht es los, wie immer voller Schwung,
egal ob grade 60 oder 90 Jahre jung.
Der Morgen ist noch trüb und grau. Nebel versperrt die Sicht.
Der Rennsteigtunnel, endlos lang, führt uns ins Sonnenlicht.

Suhl, die alte Waffenstadt, ist allen wohlbekannt.
Mit Schwalbe, Habicht, Star und Co fuhr man durch unser Land.
Die Waffen gibt´s noch – Mopeds nicht – doch Licht am Horizont,
wenn dann die neue Produktion der Elektro-Schwalbe kommt.

Andreas, unser Reiseleiter, kennt sich sehr gut aus,
erzählt uns viel von Stadt und Land, er ist ja hier zu Haus.

Wisst ihr, warum die Meininger zu Klößen Hütes sagen?
Da hat sich in uralter Zeit Folgendes zugetragen.
Frau Holle mischte einst sich ein, als das Malheur passiert.
„Hütet das Geheimnis gut“, hat sie die Kids belehrt.
Zwei Kinder waren beim Essen bringen
die Kartoffeln aus dem Topf geschwappt.
Frau Holle, die gute Seele, hat sie zusammengepappt.

Kaltennordheim, unser Ziel, wird zur Mittagszeit erreicht.
In der Rhönbierbrauerei geht´s zum Rundgang gleich.
Treppauf, treppab, gehorcht, geschaut und endlich dann ausprobiert
nicht nur das Bier, nein, Fleischhütes werden uns serviert.
Natürlich wird ein Bierpräsent mit auf die Reise gehen.

Was wird wohl in Schmalkalden sein? Was gibt es da zu sehen?
Kommt die Viba-Nougat-Welt, hier werden Träume wahr!
Ein Nougattörtchen, dazu Kaffee, hm, das schmeckt wunderbar!

Nach Hause geht´s mit Souvenirs der Viba-Nougat-Welt.
Ein flottes Lied als Dankeschön Andreas gut gefällt.
Und für Herrn Lofski singen wir vom „Voll beladenen Wagen“.
Für diese schöne Landschaftsfahrt wollen wir Danke sagen.

Noch einmal Stopp mit Bratwurstschmaus,
gleich heißt´s „Auf Wiedersehen“.
Im nächsten Jahr ein neues Ziel. Auch dann wird´s wieder schön.
Die Rhön ist eine Reise wert, ob in Bayern oder Hessen.
Am schönsten ist sie in Thüringen! Wir werden‘s nie vergessen.

Gislinde Knötzsch